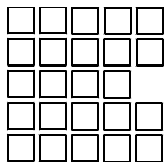


GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

§ 1 Gebührenschild	2
§ 2 Gebührenhöhe	2
§ 3 Kapitalisierung	2
§ 4 Gebührenfreiheit	2
§ 5 Gebührenschildner	3
§ 6 Entstehen der Gebührenschild und Fälligkeit	3
§ 7 Gebührenerstattung.....	3
§ 8 Übergangsbestimmung	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis.....	4
Anlage 2 Straßengruppenverzeichnis.....	6



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

Vom 9. Januar 1981 i.d.F. vom 05. November 2008/In-Kraft-Treten am 01.01.2009
(Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1981 und Nr. 23 vom 13. November 2008)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenschuld

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Stadt stehen (§ 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

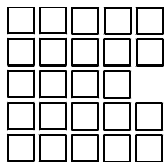
- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
- (5) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z.B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzanlage zusätzlich angesetzt.
- (6) Sofern das genehmigte Ausmaß der Sondernutzung überschritten wird, erfolgt die Gebührensatzung nach der tatsächlich beanspruchten Fläche.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösungssumme beträgt die 20fache Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.



(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können (z.B. bei Änderung der Straßentrasse) oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Nutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. Lichtschächte).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden.

(5) Den Nachweis hat in den Fällen der Abs. 1 - 4 jeweils der Erlaubnisnehmer zu bringen.

(6) Gebührenfreiheit soll insbesondere ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand und Religionsgesellschaften, soweit die Nutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (auch kirchliche Umzüge),
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
- c) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d) für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen sowie für Werbung politischer Parteien.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige,

- a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie dessen Rechtsnachfolger,
- b) der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

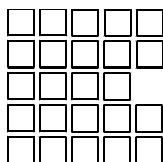
(2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

(3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.

(4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten bzw. zu erlassen.



(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so ist die Gebühr anteilig zu erstatten.

(3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.

(4) Beträge unter 5,- € werden nicht erstattet.

§ 8 Übergangsbestimmung

Bei bestehenden Sondernutzungen ist diese Gebührensatzung anzuwenden für die nächste fällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung.

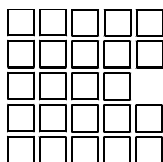
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über Sondernutzungen am Gemeindegrund vom 23.1.1963 in der Fassung vom 31.7.1974 (Amtsblätter Nr. 5 vom 1.2.1963 und Nr. 43 vom 24.10.1974, berichtigt in Nr. 44 vom 31.10.1974) außer Kraft.

Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Soweit Gebühren mit einem zweiteiligen Betrag ausgefüllt sind, gilt der **erst**genannte für die bevorzugte Geschäfts- oder Verkehrslage (Anlage 2) und der **zweit**genannte für die übrigen Straßen.

Pos.Nr	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag/€
1	Aufführungen und Veranstaltungen	---	Tag	5,-- bis 500,--
2	Aufgrabungen, die nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen			41,-- bis 123,-- je nach Dauer der Sondernutzung
3	Baueinplankung, Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien und Gegenständen aller Art	m ²	Tag	0,25 / 0,13
4	Baugerüste-Aufstellung			
	a) sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt	lfdm	Tag	0,13 / 0,06
	b) sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm	Tag	0,25 / 0,13
5	Bierzelte anlässl. Vorortskirchweihen	m ²	Tag	0,05 bis 0,50
6	Blumenkübel, Blumentröge			gebührenfrei
7	Blumenhandel am Stand v.d. Friedhöfen	lfdm	Tag	8,--
8	Blumenhandel aus Korb	pro Verkäufer	Monat	10,-- / 7,--

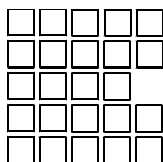


Erlanger Stadtrecht

192.10

Sondernutzungen-Gebührensatzung

9	Blumenträge				gebührenfrei
10	Brezen- und Brotverkaufsstände	Stück	Monat		20,-- / 13,--
11	Fahrgeschäfte, Buden, Wagen, Stände u. sonst. dem Volksbetrieb dienende Geschäfte	Frontmeter/ Durchmesser	Tag		1,50 bis 5,--
12	Fahrradständer				gebührenfrei
13	Firmentafeln und Auslegerwerbbeanlagen - fest installiert -	m ²	Jahr		20,-- / 13,--
14	Gruben und Schächte	pro Mauer oder Bodenöffnung	Jahr		10,-- / 5,--
15	Heringsbraterei	Stück	Monat		10,-- / 5,--
16	Firmen-, Informations- und Reklametafeln bis 0,6 m ² An-sichtsfläche - Aufstellung -				
	a) langfristig	Ansichtsfläche	Monat		13,-- / 7,--
	b) kurzfristig	Ansichtsfläche	Tag		0,50
17	Informationsstände	Stück	Tag		5,--
18	Informationsständer	Stück	Tag		2,50
19	Kleinkinderfahrgeschäfte	Frontmeter/ Durchmesser	Tag		1,-- / 3,--
20	Lotterieverkaufsstände	Stück	Jahr		60,--
21	Markisen	lfdm	Jahr		7,-- / 4,--
22	Masten	Stück	Jahr		46,-- / 23,--
23	Säulen, Stützpfeiler	Stück	Jahr		8,-- / 4,--
24	Schächte	pro Öffnung	Jahr		10,-- / 5,--
25	Standkonzerte aus gewerbl. Gründen (Firmenwerbung)	---	Stunde		15,--
26	Straßenbewirtschaftung				
	a) langfristig	m ²	Sommersaison		25,-- / 12,-- (01.04.-31.10.)
			Wintermonate:		10,-- / 5,-- (01.11.-31.03.)
	b) kurzfristig	m ²	Tag (saison-unabhängig)		1,-- / 0,50
27	Stützpfeiler	Stück	Jahr		8,-- / 4,--
28	Topfpflanzen				gebührenfrei
29	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr		5,--
30	Überspannungen				
	a) dauernd	lfdm	Jahr		4,--
	b) kurzfristig	pro Überquerung	Monat		8,--
31	Veranstaltungen	---	Tag		5,-- bis 500,-- je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme
32	Verkaufskioske u. -stände				
	a) langfristig	m ²	Monat		13,-- / 8,--
	b) kurzfristig	m ²	Tag		3,-- / 1,50
33	Vitrinenaufstellung	m ²	Monat		8,-- / 4,--



34	Warenauslagen und -ausstellungen			
	a) bis 0,6 m Ausladung	lfdm	Jahr	20,-- / 15,--
	b) bis 0,6 m Ausladung	lfdm	Tag	0,20 / 0,15
	c) über 0,6 m Ausladung	lfdm	Jahr	35,-- / 20,--
	d) über 0,6 m Ausladung	lfdm	Tag	0,35 / 0,20
35	Warenautomaten			
	a) mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	15,-- / 10,--
	b) jedes weitere Fach	Stück	Jahr	3,-- / 2,--
36	Werbeausstellung	m ²	Tag	3,-- / 1,--
37	Zeitungsverkäufer -stumme-	Stück	Jahr	25,--
38	Zeitungsverkaufsstände	m ²	Monat	80,--
39	Zigarettenautomaten			
	a) mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	30,-- / 10,--
	b) jedes weitere Fach	Stück	Jahr	3,-- / 2,--
40	Zirkusunternehmen oder artverwandte Unternehmen	---	Tag	50,-- bis 150,--
41	Zufahrten und Zugänge die gem. § 8 a FStrG oder Art. 19 BayStrWG als Sondernutzungen gelten	lfdm	Jahr	3,--
42	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr		5,-- bis 500,--
43	In besonderen, begründeten Fällen ist ein Zuschlag bis zu 250 % bzw. ein Abschlag bis zu 50 %, bei den Positionen 3 und 4 ist in den Monaten Dezember, Januar und Februar ein Abschlag von 30 % vorzunehmen"			

Anlage 2

Straßengruppenverzeichnis

Straßengruppe I: Bevorzugte Verkehrs- oder Geschäftslage

Adlerstraße, Altstädter Kirchenplatz, Apfelstraße, Apothekergässchen.

Bayreuther Straße (bis Einmündung An den Kellern), Bismarckstraße, Bauhofstraße, Beethovenstraße, Bohlenplatz.

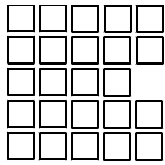
Cedernstraße, Calvinstraße.

Dorfstraße, Dreikönigstraße.

Eitersdorfer Straße, Engelstraße, Einhornstraße.

Fuchsendgarten, Fuchsenwiese (Parkplatz), Fürther Straße, Friedrich-List-Straße, Fahrstraße, Friedrichstraße, Feldstraße.

Glockenstraße, Goethestraße.



Hugenottenplatz, Hauptstraße, Hindenburgstraße (bis Einmündung Bismarckstraße), Herzogenauracher Straße, Heuwaagstraße, Helmstraße, Henkestraße (bis Einmündung Gebbertstraße), Hofmannstraße (bis Einmündung Gebbertstraße), Halbmondstraße.

Innere Brucker Straße.

Kirchenstraße, Kuttlerstraße.

Lachnerstraße, Lazarettstraße, Lorlebergplatz, Luitpoldstraße (bis Einmündung Loewenichstraße), Langemarckplatz.

Mittlere Schulstraße, Martinsbühler Straße, Martin-Luther-Platz, Marktplatz, Münchner Straße, Marquardsenstraße, Möhrendorfer Straße.

Naturbadstraße, Neue Straße, Neustädter Kirchenplatz, Nürnberger Straße (bis zum Ohmplatz).

Obere Karlstraße.

Pfarrstraße, Paulistraße, Parkplatz Innenstadt.

Richard-Wagner-Straße, Rückertstraße, Rathausplatz.

Schallershofer Straße, Schiffstraße, Schlossplatz, Südliche Stadtmauerstraße, Schuhstraße, Sedanstraße, Sieboldstraße, Schillerstraße (bis Einmündung Loewenichstraße), Stubenlohstraße.

Theaterstraße, Theaterplatz.

Universitätsstraße, Untere Karlstraße.

Vierzigmannstraße.

Wasserturmstraße, Waldstraße, Werner-von-Siemens-Straße (von Nürnberger Straße bis Einmündung Luitpoldstraße / Drausnickstraße), Weiße Herzstraße.

Zeppelinstraße (bis Einmündung Schenkstraße), Zollbahnhofplatz.

Straßengruppe II:

Alle übrigen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen und in der Straßengruppe I nicht erfasst sind.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungen

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)